

Stadt Heinsberg – Bebauungsplan Nr. 76 ‚Unterbruch - Girmen‘

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Kreisverwaltung Heinsberg	13.01.2015	<p><i>Untere Landschaftsbehörde</i></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz sind entsprechend des Fachgutachtens durchzuführen.</p> <p><i>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</i></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>1. Sportlärm</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bedenken wurden in Form einer schallimmissionstechnischen Untersuchung (Ing.-Büro Dipl.-Ing. Kadansky-Sommer Nr. HA/01/14 /BPSL/055) berücksichtigt. Der auf das Plangebiet einwirkende Sportlärm ist aus Sachverständigensicht bei einer immissi-</p>	<p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden über das Guthaben des Ökokontos ausgeglichen. Ein spezieller Artenschutz begründeter Ausgleich ist nicht erforderlich.</p> <p>Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde aufgeführten Auflagen werden bzw. sind bereits in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 76 als Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>onsschutzrechtlich konformen Betriebsweise grundsätzlich als unbedenklich einzustufen. Demnach sind keine Schallmindernden Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2. Haustechnische Anlagen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerke hat unter Beachtung des ‚Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionschutz.de) zu erfolgen.</p>		
T2	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg	02.02.2015	In der erneuten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird nochmals angeregt die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft über das Ökokonto der Stadt Heinsberg zu verrechnen, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation in Anspruch genommen werden müssen.	Der notwendige Ausgleich in Höhe von 5.120 Ökopunkten soll über das Ökokonto der Stadt Heinsberg abgerechnet werden. Die Anregung der Landwirtschaftskammer bzgl. der Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird somit berücksichtigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.